

Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt

	Seite
1. Ziel der Planaufstellung	2
2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes	2
3. Beteiligung der Behörden	2
4. Belange von Natur und Umwelt	8
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	8
6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	8

1. Ziel der Planaufstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangermünde im Jahr 2011 wurde für das gesamte Stadtgebiet eine Prüfung der Flächen durchgeführt, die sich für die Nutzung regenerativer Energien insbesondere der Photovoltaik eignen. Zu den ermittelten Flächen gehört das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes am Langensalzwedeler Weg in Tangermünde. Die Fläche wurde bis 1992 als zentraler Lager- und Sortierplatz für Feldfrüchte (Kartoffellagerplatz) der LPG(P) genutzt. Der Lagerplatz ist befestigt und drainiert. Die im Südosten des Lagerplatzes vorhandenen Gebäude werden als landwirtschaftliche Lagergebäude weiterhin genutzt. Sie wurden daher aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegrenzt. Seit der Stilllegung des Lagerplatzes liegt die Fläche brach. Aufgrund des durch Schotterung befestigten Untergrundes kann sie nicht landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt werden. Die Fläche stellt eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung dar, die sich für die Errichtung von Photovoltaikanlagen eignet. Im Jahr 2011 wurde am Langensalzwedeler Weg ein neues Umspannwerk 110 / 10 kV errichtet, das unmittelbar angrenzt und in das die erzeugte elektrische Leistung direkt eingespeist werden kann.

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S.2549) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert. Soweit hierfür ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder wesentlich geändert werden muss, ist eine Voraussetzung für die Vergütung die Erfüllung der in § 37 Abs.1 Nr.3 EEG benannten Lagevoraussetzungen. Diese werden für den vorliegenden Standort erfüllt. Es handelt sich um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 EEG. Die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energie im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist auch ein wesentliches städtebauliches Ziel der Stadt Tangermünde für das Plangebiet. Mit Beschluss vom 19.12.2018 hat die Stadt Tangermünde entschieden, über einen städtebaulichen Vertrag mit der Frankfurt Energy Holding GmbH & FEH Gruppe gesichert, ein Bebauungsplanverfahren für den Standort einzuleiten.

2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB im Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 15.02.2019 und während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB zum Entwurf im Zeitraum vom 22.08.2019 bis zum 23.09.2019 wurden keine Anregungen von Bürgern vorgetragen.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes. Abwägungsrelevante Anregungen wurden von der Avacon Netz GmbH und vom Landkreis Stendal vorgebracht.

Avacon Netz GmbH	
Den Anregungen wird gefolgt.	
Anregungen	Abwägung
- Der Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage in Tangermünde befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Tangermünde, LH-12-0501 (Mast 014-UW Tangermünde) sowie der Femmeldeleitungen. Die aufgeführten Hinweise sind	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Leitungsschutzzone ist im Bebauungsplan verzeichnet. Änderungen sind nicht vorgesehen.

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg - Stadt Tangermünde

<p>zu beachten. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen der erneuten Prüfung.</p> <ul style="list-style-type: none">- Hinweise Hochspannung: Die Abstände zu der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-12-0501, Abzweig Tangermünde (Mast 014-UW Tangermünde) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Leitungsschutzbereich der Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon abzustimmen. Der Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Tangermünde hat im vorgenannten Leitungsabschnitt eine Breite von 36 m, jeweils zur Hälfte von der Leitungsachse nach beiden Seiten gemessen. Die Bauhöhen im Leitungsschutzbereich sind im Detail mit der Avacon abzustimmen. Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden. Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter der Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden. Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an der Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.- Im Radius von 10 m um das sichtbare Mastfundament sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Bei Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder im Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu den Maststandorten zu gewährleisten.- Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaikanlagen und Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Solaranlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Solarmodule, Hilfseinrichtungen u.ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jegliche Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Das Betreten des Grundstückes muss für die Avacon Netz GmbH oder für Firmen, die im Auftrag der Avacon Netz GmbH handeln, jeder Zeit möglich sein. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist	<ul style="list-style-type: none">- Die Hinweise der Avacon Netz GmbH werden in die Begründung aufgenommen. Die Breite des in die Planzeichnung übernommenen Leitungsschutzbereiches wird auf 36 Meter angepasst. - Der Maststandort ist in der Planzeichnung von den überbaubaren Flächen ausgenommen. Es wurde eine Fläche zum Langensalzwedeler Weg festgesetzt, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Avacon Netz GmbH zu belasten ist. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
---	---

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg - Stadt Tangermünde

<p>der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung von Schutzmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise Fernmelde: Für die sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigt die Avacon einen Schutzbereich von je 3 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Kabeln benötigt die Avacon einen Schutzbereich von je 1 m. Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Schutzstreifen nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich der Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls die Fernmeldekabel durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, sind die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon ausgeführt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die in den übergebenen Planunterlagen verzeichneten Fernmeldekabel verlaufen im Langensalzwedeler Weg außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit einem Abstand von mindestens 1,5 Meter. Der Sachverhalt betrifft daher nicht das vorliegende Planverfahren und bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.
---	---

<p>Landkreis Stendal Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>	
<p>Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltamt / Untere Wasserbehörde: Zum Bebauungsplanvorentwurf Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde mit Stand Mai 2019 mit Ergänzungen vom Juli 2019 werden aus der Sicht der unteren Wasserbehörde erneut folgende Hinweise gegeben: Die Entwässerung der Photovoltaikanlagen erfolgt nach Punkt 6.1.2. (Ver- und Entsorgung) über eine Versickerung zwischen den Photovoltaikmodulen. Zusätzlich zu entsorgendes Niederschlagswasser falle nicht an. Diese Aussage zur Niederschlagswasserbeseitigung allein ist nicht ausreichend. Aus Satz 2 in Punkt 4.3. (Bauweise...) ergibt sich die Möglichkeit die baulichen Anlagen im Sondergebiet in offener sowie geschlossener Weise herzustellen. Danach erlaubt der Bebauungsplan bauliche Maßnahmen, die Flächenversiegelungen zur Folge haben. Es können Maßnahmen erforderlich sein, die zur Beseitigung des Niederschlagswassers aus den versiegelten Flächen notwendig sind. Die Beschreibung der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung aus der PV Anlage einschließlich der Trafowannen ist der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist unter Punkt 6.1.2 eine Aussage zu treffen, wie die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers geplant wird. - Gemäß §46 Abs.2 WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch 	<p>Abwägung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die untere Wasserbehörde verkennt offensichtlich den in Bebauungsplänen zu ermittelnden Umfang des Nachweises der Niederschlagswasserbeseitigung. Bebauungspläne setzen einen bauplanungsrechtlichen Rahmen für zulässige Vorhaben. Im Bebauungsplanverfahren ist der Nachweis zu führen, dass eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung für ein den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechendes Vorhaben möglich und der Bebauungsplan umsetzbar ist. Hierfür sind keine worst case Szenarien erforderlich, da die Belange einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung im folgenden Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind und gegebenenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. Der Bebauungsplan ist ein städtischer Plan, der sich nicht mit der Ausführung der Bauvorhaben beschäftigt. Die von der unteren Wasserbehörde geforderten Nachweise sind bauordnungsrechtlicher Natur und daher im Baugenehmigungsverfahren zu klären. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Sie betreffen das konkrete

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg - Stadt Tangermünde

<p>schadlose Versickerung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit durch Rechtsverordnung andere Festlegungen nicht getroffen wurden. Der Bauherr hat auch bei der hier zutreffenden Erlaubnisfreiheit für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 Abs.1 WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S.d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Abwasseranlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von 1m von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt das DWA-Regelwerk A138. Sollte das Einleiten der anfallenden Niederschlagswassermengen in das Grundwasser mittels technischer Versickerungsanlagen erfolgen, sind ebenfalls die anerkannten Regeln der Technik für Versickerungsanlagen nach DWA-Regelwerk A138 einzuhalten. Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels technischer Versickerungsanlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisbehörde ist die untere Wasserbehörde im Landkreis Stendal.</p> <ul style="list-style-type: none">- Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen kann dem Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt naturschutzrechtlich nicht zugestimmt werden. Begründung: Im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf wurden die Hinweise der Stellungnahme der UNB vom 03.05.2019 zunächst inhaltlich in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet. Zu den überarbeiteten Unterlagen sowie zum nachgereichten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) ergehen folgende Hinweise, die zwingend zu berücksichtigen bzw. zu überarbeiten sind: Die vorliegende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.3 (Seite 11-14) kann seitens der UNB nicht gefolgt werden. Die Bewertung des Bestandes ist naturschutzfachlich nachvollziehbar. Somit entsteht rechnerisch ein Kompensationsdefizit in Höhe von 889.056 WP.- Der Berechnung des Planzustandes kann aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zugestimmt werden. Für die Flächen unter den PV-Modulen wurde der Biotoptyp "mesophiles Grünland" mit einem Planwert von 16 Punkten angesetzt. Durch die Planerin wurde bereits beschrieben, dass diese Bewertung durch die Verschattung, durch die Anlagen, die konzentrierte Abführung des Niederschlagswassers und durch die Störung der flächenhaften Ausdehnung durch Fundamente für das Plangebiet nicht zutreffend ist, da Beeinträchtigungen entstehen. Die rechnerische Überprüfung anhand des Bewertungsmodells des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist unzulässig und nicht nachvollziehbar. Wie sich rechnerisch 10.000 WP ergeben, die extern zu kompensieren sind, kann seitens der UNB nicht nachvollzogen werden. Für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen ist ausschließlich das Bewertungsmodell Land Sachsen-Anhalt zu verwenden.	<p>bauordnungsrechtliche Bauvorhaben und bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Den Anregungen kann nur teilweise gefolgt werden.- Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Tangermünde als Plangeberin eine ergänzende verbal argumentative Bewertung durchgeführt hat und hierdurch zu sachgerechten Abschlüssen der Bewertung des Planzustandes gekommen ist. Es ist unzutreffend, dass die Stadt Tangermünde ausschließlich das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden hat. Gemäß dem gemeinsamen Runderlass der Ministerien vom 27.07.2005 -42.2-22301/3, der die Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004 regelt, ist unter Punkt 1 Abs.2 Satz 1 festgelegt: "Der gemeinsame Runderlass ist anzuwenden auf alle eingriffsrelevanten Genehmigungsvorhaben, soweit nicht § 21 Abs.1 oder Abs.2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193) zuletzt geändert durch ... gilt." In § 21 Abs.1 des BNatSchG in der Fassung aus dem Jahr 2002 sind aber gerade Eingriffe auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen erfasst. Das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt gilt somit
---	---

<ul style="list-style-type: none"> - Da das Bewertungsmodell keinen Biotoptypen für "Photovoltaikanlagen" vorsieht und die Praxis gezeigt hat, dass auch unter entsprechender Mahndnutzung die Entwicklung von mesophilem Grünland nicht erfolgt, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, hier den Biotoptyp "Scherrasen" bzw. "mesophiles Grünland" durch einen Abschlag von 8 Punkten unter verbal argumentativer Zusatzbewertung zu verwenden. Die Berechnung des Planzustandes ist daher zu überarbeiten. - Der auf Seite 14 ermittelte, extern zu leistende Ersatz soll durch den Ankauf von Wertpunkten aus dem Ökopol "Kleines Rott Jerichow" der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt erfolgen. Dies soll über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Dieser ist nach Abschluss der UNB als Kopie zu übergeben. - Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sieht Maßnahmen zur Vermeidung von Tierverlusten oder genutzten Nist- und Lebensstätten, Maßnahmen zur Kompensation von Verlusten der Gehölzbestände sowie Maßnahmen zur Förderung von Zauneidechsen vor (siehe Punkt 4). Bezogen auf die Zauneidechsenpopulation ergeben sich folgende Hinweise: Für zulässige Eingriffe bestehen Sonderregelungen im Rahmen des §44 Abs.5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische 	<p>keineswegs verbindlich für die Bewertung von Eingriffen durch Bebauungspläne. Vielmehr entscheidet der Plangeber, mithin die Stadt Tangermünde darüber, welches Bewertungsmodell sie anwendet, da ihr nach § 1 Abs.3 des BauGB die Aufgabe zufällt, über alle Sachverhalte der Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich der Anwendung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zu entscheiden. Hierzu ist klarzustellen, dass gemäß § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB auch die Frage einer vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB unterliegt und im Einzelfall daher auch keine vollständige Kompensation von Eingriffen im Rahmen der gemeindlichen Ermessensentscheidung liegen kann. Vorliegend ist die Stadt Tangermünde zu der Entscheidung gekommen, dass eine Orientierung am Modell des Bayrischen Landesamtes für Umwelt im Rahmen der ergänzenden verbal argumentativen Bewertung zum Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt sachgerecht ist. Eine verbal argumentative Bewertung unterliegt stets individuellen Einschätzungen, die offensichtlich zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Tangermünde differieren, weshalb sich die Stadt Tangermünde an (objektiven) Bewertungsmodellen aus anderen Bundesländern orientiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie die untere Naturschutzbehörde bereits zum Vorentwurf mitteilte, sind Abschläge und die Bildung von Mittelwerten beim Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen. Die Flächen unter der Freiflächenphotovoltaikanlage sollen nicht als Scherrasen entwickelt werden. Dies ist unzutreffend, wie Vergleichsbeispiele anderer Anlagen zeigen kann sich durchaus mesophiles Grünland entwickeln. Abschließend zum Sachverhalt der Anwendung der Eingriffsregelung wird darauf hingewiesen, dass der Umfang der zu leistenden Kompensation gemäß § 1a Abs.3 BauGB in die Abwägung einzustellen ist. Das Vorhaben dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz Für die Stadt Tangermünde hat dieser Sachverhalt ein erhebliches Gewicht, die Durchführung der Maßnahme liegt im öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, das Vorhaben mit Kosten für unverhältnismäßig hohe externe Kompensationsmaßnahmen zu belasten, die letztendlich dazu führen würden, dass das Vorhaben nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. - Der Hinweis betrifft Verfahrensfragen. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. Zur Fortführung des Kompensationsverzeichnisses sollte dem Anliegen durch die Verwaltung nachgekommen werden. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Grundsätzlich ist anzuführen, dass der Artenschutz für die in § 44 Abs.5 Satz 1 BNatSchG geschützten Arten unmittelbar gilt. Die nebenstehenden Hinweise sind daher durch den Bauherrn der Freiflächenphotovoltaikanlage zu beachten.
---	--

<p>Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten — gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) — im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Zauneidechsenpopulation sind sogenannte CEF-Maßnahmen, das heißt die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme muss bereits zum Eingriffszeitpunkt gegeben sein. Neben den Maßnahmen "Schaffung von Ersatzhabitaten" und "Abfangen und Umsetzen von Individuen" ist es zwingend erforderlich, dass das gesamte Plangebiet mittels eines Reptilienschutzzaunes gesichert wird, so dass ein Zurückwandern der Zauneidechsen verhindert werden kann.</p> <p>- Die UNB empfiehlt nachfolgenden Ablauf bezüglich der Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Förderung von Zauneidechsen: In räumlicher Nähe des Eingriffsbereiches werden geeignete Ersatzlebensräume für Zauneidechsen geschaffen. Geeignet bedeutet, dass maßgebliche Habitatelemente, wie Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdflächen, Eiablageplätze, Temperaturgradienten (unterschiedlich starke Beschattungsgrade) und Winterquartiere in einem kleinflächigen Mosaik vorhanden sein müssen. Hierzu werden oft Haufwerke aus Totholz oder Feldsteinen, Einzelsträucher sowie offene Sandflächen und Wiesenbereiche angelegt. Die Attraktivität der Fläche, auf der später gebaut werden soll, ist herabzusetzen. Das kann beispielsweise durch Mahd dieses Eingriffsbereiches erfolgen, wodurch dort mögliche Verstecke entfernt werden. Idealerweise bewegen sich einige Eidechsen nun schon selbstständig in die angrenzenden Ersatzhabitats, wo sie ausreichend Deckung als Schutz vor Beutegreifern und der Möglichkeit zur Temperaturregulation vorfinden. Sowohl um den Eingriffsbereich als auch um die Ersatzhabitats wird ein Reptilienschutzzaun errichtet. Anschließend werden die Zauneidechsen aus dem zukünftigen Baufeld abgefangen und in den Ersatzlebensraum eingesetzt. Hierfür werden verschiedene Methoden angewandt. Die gängigste ist der Handfang, bei dem das Tier durch eine plötzliche Bewegung mit der flachen Hand auf den Untergrund gedrückt und so an der Flucht gehindert wird. Als Hilfsmittel kann ein Schwamm verwendet werden, der die Verletzungsgefahr — bei Mensch und Tier — verringert. Auch das Risiko, dass die Zauneidechsen ihren Schwanz abwerfen (Autotomie) wird gesenkt. Weiterhin ist der Einsatz von in den Boden eingegrabenen Fangeimern am Rand des Zaunes üblich, auch spezielle Kleintierfallen werden seit einiger Zeit erfolgreich eingesetzt. Nach erfolgreicher Umsetzung der Zauneidechsen kann das Bauvorhaben beginnen. Anschließend wird über mehrere Jahre geprüft, ob die Maßnahmen auch erfolgreich waren und ob das Pflegeregime angepasst werden muss.</p> <p>- Die CEF-Maßnahmen sind in der Planzeichnung sowohl textlich als auch grafisch eindeutig als solche zu kennzeichnen. Generell fehlt die grafische Darstellung der artenschutzrechtlich umzusetzenden Maßnahmen in der Planzeichnung. Dies ist zu ergänzen. Die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen ist der UNB vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich anzu-</p>	<p>- Die Festsetzung von CEF-Maßnahmen ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes. Im Unterschied zu Planfeststellungen bewirkt ein Bebauungsplan keine Umsetzung des Vorhabens. Die CEF-Maßnahmen sind daher in der Baugenehmigung zu beauftragen. Der Artenschutz nach § 44 Abs.5 Satz 1 BNatSchG gilt unmittelbar für jeden Bauherrn auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Dies</p>
---	--

zeigen. Unter Einhaltung und Umsetzung der unter Punkt 4 im AFB aufgeführten Maßnahmen sowie der Ergänzungen wird verhindert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §39 und §44 BNatSchG eintreten.	bedeutet, dass er ein Bauvorhaben nur umsetzen kann, wenn er die Belange des Artenschutzes beachtet. Dies erfordert die Durchführung der CEF-Maßnahmen. Für Festsetzungen in Bebauungsplänen muss grundsätzlich ein städtebauliches Erfordernis bestehen, ansonsten sind die Festsetzungen unzulässig. Für Sachverhalte, die bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen (hier § 44 Abs.5 BNatSchG) zu beachten sind, besteht dieses städtebauliche Erfordernis nicht.
--	---

4. Belange von Natur und Umwelt

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Fläche des ehemaligen Kartoffelsortierplatzes. Die Fläche hat aufgrund der anthropogenen Überformung, der Versiegelung durch Schotter und der ruderalisierten Biotoptypen nur eine geringe Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Aufgrund einer geplanten Eingrünung durch eine umlaufende Hecke bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.

Im Zuge des Planverfahrens werden artenschutzrechtliche Untersuchungen im Planungsraum durchgeführt, um mögliche Eingriffe auf vorkommende Arten durch die vorzunehmenden Arbeiten beurteilen zu können.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass aufgrund der nachhaltig veränderten, teilversiegelten Böden das Plangebiet eine besondere Eignung für Photovoltaik - Freiflächenanlagen aufweist und daher für die Nutzung auch aus Sicht des Umweltschutzes besonders geeignet ist.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Photovoltaikanlagen in der Stadt Tangermünde wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung untersucht, auf die verwiesen wird. Alternative Nutzungsmöglichkeiten für das Plangebiet bestehen allein in der Fortführung der bisherigen Nutzung als Ruderalfläche, da die vorhandene Schotterung andere Nutzungsoptionen zum Beispiel für die Landwirtschaft oder eine forstwirtschaftliche Nutzung ausschließt. Das Plangebiet weist im Standortvergleich mit anderen Gebieten eine besondere Eignung auf, da die Auswirkungen auf Natur und Landschaft gering bleiben.

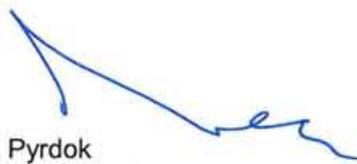
6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Desweiteren ist durch die Photovoltaikanlage eine sinnvolle Nachnutzung des Konversionsstandortes möglich.

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg - Stadt Tangermünde

Die Belange von Natur und Landschaft werden beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet bleibt nach Auffassung der Stadt weitgehend erhalten. Der verbleibende Eingriff wird extern kompensiert. Insbesondere erfolgt eine Bodenversiegelung in sehr geringem Umfang durch Bodenanker. Sie ist damit vollständig reversibel. Insgesamt rechtfertigen die Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen und der geordneten Nachnutzung des Standortes die Aufstellung des Bebauungsplanes. Sie rechtfertigen auch eine nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht als vollständig anzusehende Kompensation der Eingriffe.

Stadt Tangermünde, Dezember 2019



Pyrdok
Bürgermeister

